

5858/AB XX.GP

Die Abgeordneten Mag. Johann MAIER und Genossen haben am 05.05.1999 unter der Nummer 6178/J betreffend „ die Sicherung des Grundrechtes auf ein faires Verfahren in Wiederaufnahmeprozessen und betreffend die Sicherung des Verfahrensgrundsatzes der amtswegigen Wahrheitsforschung gemäß § 3 der Strafprozeßordnung in Strafverfahren und kriminalpolizeilichen Ermittlungen“ an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage gerichtet.

Bevor ich auf die an mich gerichteten Fragen im Einzelnen eingehe, halte ich es für notwendig, auf folgendes hinzuweisen:

Die sicherheitsbehördlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit gegenständlichem Mordfall wurden von der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg im Dienste der Strafrechtspflege im Auftrage sowie unter Leitung und Verantwortung des zuständigen Gerichtes durchgeführt.

Im Rahmen des Verfahrens betreffend den Wiederaufnahmeantrag sind sowohl die Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg als auch die Kriminaltechnische Zentralstelle (KTZ) im Bundesministerium für Inneres und die

Kriminaltechnische Untersuchungsstelle Salzburg an entsprechende Aufträge des Gerichtes gebunden.

In der vorliegenden Mordsache wurde weder eine Patronenhülse noch ein Geschöß aufgefunden, die Zuordnung einer Feuerwaffe zu diesem Delikt ist daher nicht möglich.

Zu Frage 1:

Alle vom Gericht angeordneten Erhebungen aufgrund der bisherigen Wiederaufnahmeanträge der Verteidigung wurden seitens der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg unter Leitung eines mit den Erstermittlungen nicht befaßten Ermittlungsleiters durchgeführt. Naturgemäß war es notwendig, zur Abklärung des gesamten Sachverhaltes, die ursprünglich mit den Ermittlungen befaßten Beamten miteinzubeziehen. Sollten künftig über Auftrag des Gerichtes weitere Ermittlungen notwendig werden, so ist beabsichtigt, diese von neutralen Ermittlungsbeamten unter Beziehung der bisher mit dem Fall befaßten Beamten durchführen zu lassen.

Die Beurteilung von kriminaltechnisch relevanten Fakten im Zusammenhang mit Ermittlungen kann sich immer nur auf die bis zum jeweiligen Zeitpunkt bekannten Tatsachen stützen. Sollten später weitere Beweismittel aufgefunden werden, so wird, allerdings nur über entsprechenden Gerichtsauftrag, ein neuer Befund nach wissenschaftlich fundierten Methoden erstellt.

Zu Frage 2:

Die Kriminaltechnische Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres war hinsichtlich einer Beurteilung der aufgefundenen Waffe nicht maßgeblich befaßt. Diese Untersuchung wurde von der Kriminaltechnischen Untersuchungsstelle Salzburg in Zusammenarbeit mit dem Gerichtsmedizinischen Institut der Universität Salzburg durchgeführt. Weitere Untersuchungen hinsichtlich der aufgefundenen Waffe wurden in Form eines Sachverständigengutachtens sowohl vom Gerichtsmedizinischen Institut der Universität Wien (Prof. Dr. MISSLIWETZ), vom Schußsachverständigen Ingo WIESER als auch von Frau Prof. Dr. TUTSCH - BAUER (seit 1998 Nachfolgerin des in der Zwischenzeit emeritierten

Prof. Dr. SORGO des Gerichtsmedizinischen Institutes der Universität Salzburg) vorgenommen.

Die Einholung von Gutachten ist bekanntlich dem zuständigen Gericht vorbehalten.

Zur Frage 3:

Es ist nicht richtig, daß der Sachverhalt nur mangelhaft festgestellt wurde und kriminaltechnisch mögliche Untersuchungen nicht durchgeführt wurden. Der Tatort wurde mit Metallsuchgeräten, der angrenzende See unter Beiziehung von Tauchern nach tatrelevanten Spuren abgesucht. Weder bei der Tatortaufnahme noch bei der geraume Zeit später aufgefundenen Waffe konnten Fingerabdrücke festgestellt werden. Hinsichtlich der Schmauchspuren erfolgten im Verantwortungsbereich der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg keine Maßnahmen. Dies ist aus der Lichtbildmappe der Tatortaufnahme zweifelsfrei ersichtlich.

Die Beauftragung von Sachverständigen zur Erstattung von Gutachten ist, wie bereits angeführt, einzig und allein dem Gericht vorbehalten.

Zu Frage 4:

Hiezu verweise ich im wesentlichen auf meine Antwort zu Frage 1 und 2.

Im Wiederaufnahmeverfahren obliegt es dem Gericht zu entscheiden, welche Sachverständigen bestellt werden. Sollte die Kriminaltechnische Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres vom Gericht mit Untersuchungen beauftragt werden, so wird ein Befund nach dem neuesten Kenntnisstand erstellt.

Zu Frage 5:

Da es wie in der Beantwortung zu den Fragen 1, 2, und 4 dargelegt, zu keinen Interessensüberschneidungen kam bzw. kommt, waren auch keine Maßnahmen zu treffen.

Zu Frage 6:

Die angebliche Erklärung eines Mitarbeiters der Kriminaltechnischen Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres, das Gutachten „neutral“ zu verfassen, wurde - sofern sie in dieser Formulierung überhaupt abgegeben worden sein sollte - möglicherweise falsch verstanden, da sich diese Aussage nur auf die schon angeführte Tatsache beziehen kann, daß ohne Geschöß, Hülse und Tatwaffe nichts Konkretes festzustellen war.